# Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

**AMVerkRV** 

Ausfertigungsdatum: 24.11.1988

Vollzitat:

"Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1988 (BGBI. I S. 2150; 1989 I S. 254), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2260) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 24.9.1988 | 2150; 1989 | 254;

zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 21.10.2020 I 2260

Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-8 (siehe: AMVerkZulV) und der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-9 (siehe: AMVerkAusV)

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 12.11.1988 +++)

## Erster Abschnitt Freigabe aus der Apothekenpflicht

#### § 1

- (1) Folgende Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:
- 1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in der Anlage 1a zu dieser Verordnung bezeichnet sind, nach näherer Bestimmung dieser Anlage; die Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen dürfen miteinander oder mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nur gemischt werden, soweit dies in der Anlage ausdrücklich gestattet ist.
- 2. Destillate, ausgenommen Trockendestillate, aus Mischungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, ätherischen Ölen, Kampfer, Menthol, Balsamen oder Harzen als Fertigarzneimittel, es sei denn, daß sie aus verschreibungspflichtigen oder den in der Anlage 1b zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen, deren Teilen oder Bestandteilen gewonnen sind und
- 3. Pflanzen und Pflanzenteile in Form von Dragees, Kapseln oder Tabletten als Fertigarzneimittel unter Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie aus höchstens vier der in der Anlage 1c zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind und der Durchmesser des Drageekerns oder der Tablette mindestens 3 Millimeter beträgt.
- (2) Ferner werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken lösliche Teeaufgußpulver als wässrige Gesamtauszüge in Form von Fertigarzneimitteln freigegeben, die aus
- 1. einer der in der Anlage 1d zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind oder
- Mischungen von höchstens sieben der in den Anlagen 1d und 1e zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind und ausschließlich zur Anwendung als "Hustentee", "Brusttee", "Husten- und Brusttee", "Magentee", "Darmtee", "Magen- und Darmtee", "Beruhigungstee" oder "harntreibender Tee" in den Verkehr gebracht werden.

Der Zusatz von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen ist zulässig. Die bei der Herstellung verlorengegangenen ätherischen Öle der Ausgangsdrogen dürfen nach Art und Menge ersetzt werden.

#### § 2

- (1) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind als Fertigarzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken auch freigegeben, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sind:
- 1. bei Husten oder Heiserkeit angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2a zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten und sofern sie in Darreichungsformen zum Lutschen in den Verkehr gebracht werden,
- 2. als Abführmittel angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2b zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten,
- 3. bei Hühneraugen oder Hornhaut angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2c zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Arzneimitteln dürfen auch arzneilich nicht wirksame Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sein.

#### § 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel, die zur Injektion oder Infusion, zur rektalen, vaginalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären Anwendung bei Tieren, als Wundstäbchen, als Implantate sowie als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 mym zur unmittelbaren Anwendung am oder im Körper in den Verkehr gebracht werden.

#### § 4

Für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes, die

- 1. ausschließlich zur Anwendung bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren, Kleinnagern, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind und
- 2. für die jeweilige Anwendung bei der betreffenden Tierart nach Nummer 1 nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes unterliegen.

#### § 5

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie dazu bestimmt sind, teilweise auch zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen.

#### § 6

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen, wenn sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung oder wenn sie teilweise zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

## Zweiter Abschnitt Einbeziehung in die Apothekenpflicht

#### § 7

- (1) Die in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn
- 1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
- sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
- 3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,

- 4. sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.
- (2) Von den in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimitteln, die teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 4), sind jedoch für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:
- 1. Heilwässer gegen die in der Anlage 3 unter Abschnitt A Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e aufgeführten Krankheiten und Leiden.
- 2. Heilerden, Bademoore, andere Peloide und Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, soweit sie nicht in Kleinpackungen im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden,
- 3. die in § 44 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Arzneimittel.

#### § 8

- (1) Die in § 44 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn
- 1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
- 2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
- 3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
- 4. sie teilweise oder ausschließlich zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.
- (2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Verhütung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

#### § 9

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie chemische Verbindungen sind, denen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine

antibiotische,

blutgerinnungsverzögernde,

histaminwidrige,

hormonartige,

parasympathicomimetische (cholinergische) oder

parasympathicolytische,

sympathicomimetische (adrenergische) oder sympathicolytische

Wirkung auf den menschlichen oder tierischen Körper zukommt. Das gleiche gilt, wenn ihnen solche chemischen Verbindungen zugesetzt sind.

#### § 10

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie zur Injektion oder Infusion, zur rektalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären oder vaginalen Anwendung bei Tieren, als Implantate oder als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 mym in den Verkehr gebracht werden.

## Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 11

Arzneimittel, die sich am 31. Januar 2007 in Verkehr befinden und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel apothekenpflichtig werden, dürfen noch bis zum 1. Mai 2007 von pharmazeutischen Unternehmern und danach von Groß- und Einzelhändlern weiter in Verkehr gebracht werden.

#### **Anlage 1a (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)**

```
(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2153 - 2156;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)
Äthanol
Äthanol-Äther-Gemisch im Verhältnis 3 : 1 (Hoffmannstropfen)
Äthanol-Wasser-Gemische
Aloeextrakt
a) zum äußeren Gebrauch als Zusatz in Fertigarzneimitteln
b) zum inneren Gebrauch in einer Tagesdosis bis zu 20 mg
   als Bittermittel in wäßrig alkoholischen Pflanzenauszügen
   als Fertigarzneimittel
Aluminiumacetat-tartrat-Lösung
Aluminiumacetat-tartrat,
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
  oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Aluminiumhydroxid,
  auch in Mischungen mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder
  Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Aluminiumkaliumsulfat (Alaun),
  als blutstillende Stifte oder Steine auch mit Zusatz
  arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Aluminium-magnesium-silicat-Komplexe,
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
  Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
  Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Ameisensäure-Äthanol-Wasser-Gemisch
  (Ameisenspiritus) mit einem Gehalt an Gesamtameisensäure bis zu
  1,25% mit mindestens 70%igem Äthanol
Ameisensäure bis 65% ad us. vet.
 zur Behandlung der Varroatose der Bienen -
Ammoniaklösung bis 10%ig
Ammoniak-Lavendel-Riechessenz
Ammoniumchlorid
Anisöl, ätherisches (in ÄndAnweisung: "Ätherisches Anisöl")
  auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
  Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen
  Einzeldosis von 0,1 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,3 g
Aniswasser
Arnika
  und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit
  Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Artischockenblätter und ihre Zubereitungen,
  auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel
Ascorbinsäure (Vitamin C),
  auch als Tabletten, auch mit Zusatz arzneilich nicht
  wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als
  Fertigarzneimittel
Baldrianextrakt,
  auch in Mischungen mit Hopfenextrakt, Melissenblätterextrakt
  oder Passionsblumenkrautextrakt und mit arzneilich nicht
  wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel
Baldriantinktur,
  auch ätherische, mit Äthanol-Äther-Gemischen im Verhältnis 1 : 5
Baldrianwein als Fertigarzneimittel
Benediktiner Essenz als Fertigarzneimittel
Benzoetinktur, mit Äthanol 90% im Verhältnis 1 : 5
Birkenblätter und ihre Zubereitungen, auch in Mischungen mit Orthosiphonblättern und ihren
  Zubereitungen und/oder Goldrutenkraut/Echtem Goldrutenkraut und seinen Zubereitungen, auch
  mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel,
  registriert als traditionelles pflanzliches Arzneimittel nach den §§ 39a bis 39d des
  Arzneimittelgesetzes
Birkenteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Borsäure und ihre Salze zur Pufferung und/oder
```

Isotonisierung in Benetzungslösungen oder

```
Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen
Brausemagnesia
Calciumcarbonat,
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
  oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Calciumcitrat, Calciumlactat, Calciumphosphate,
  auch gemischt, als Tabletten und Mischungen
  auch mit Zusatz von Ascorbinsäure und arzneilich
  nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Calciumhydroxid ad us. vet.
Calciumoxid ad us. vet.
Campherliniment, flüchtiges
Campheröl zum äußeren Gebrauch
Camphersalbe,
  auch mit Zusatz von ätherischen Ölen, Menthol und
  Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)
Campherspiritus
Chinawein,
  auch mit Eisen, als Fertigarzneimittel
Citronenöl, ätherisches
Colloidale Silberchloridlösung, eiweißfrei, bis 0,5%
  auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,
  als Nasendesinfektionsmittel, als Fertigarzneimittel
Eibischsirup als Fertigarzneimittel
Enziantinktur, aus Enzianwurzel mit Äthanol 70% im
  Verhältnis 1 : 5
2-(Ethylmercurithio)benzoesäure, Natriumsalz
  (Thiomersal) bis zu 30 mg mit Zusatz arzneilich
  nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
  Tabletten zur Bekämpfung der Nosemaseuche der
  Bienen als Fertigarzneimittel
Eukalyptusöl, ätherisches
a) auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,
   als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel
   und einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g
b) zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Eukalyptuswasser im Verhältnis 1: 1 000
Fangokompressen und Schlickpackungen
Feigensirup,
  auch mit Manna, als Fertigarzneimittel
Fenchelhonig unter Verwendung vom mindestens
  50% Honig, auch mit konzentrierten Lösungen von
  süßschmeckenden Mono-, Disacchariden und Glukosesirup,
  als Fertigarzneimittel, auch mit Zusatz des arzneilich nicht wirksamen
  Bestandteils Phospholipide aus Sojabohnen (Lecithin)
Fenchelöl, ätherisches
Fichtennadelöle, ätherische
Fichtennadelspiritus mit mindestens 70%igem Äthanol
Franzbranntwein.
  auch mit Kochsalz, Menthol, Campher,
  Fichtennadel- und Kiefernnadelöl bis zu 0,5%,
  Geruchsstoffen oder Farbstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol
Frauenmantelkraut und Zubereitungen
Fumagillin-1,1'-bicyclohexyl-4-ylamin-Salz
  (Bicyclohexylammoniumfumagillin) mit Zusatz arzneilich
  nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen zur
  Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel
Galgantwurzelstock und Zubereitungen
Germerwurzelstock (Nieswurzel) in Zubereitungen mit
  einem Gehalt bis zu 3% als Schneeberger Schnupftabak
Glycerol 85% (Glycerin),
  auch mit Zusatz von Wasser
Goldrutenkraut/Echtes Goldrutenkraut und seine Zubereitungen,
  auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,
  als Fertigarzneimittel, registriert als traditionelles pflanzliches Arzneimittel
  nach den §§ 39a bis 39d des Arzneimittelgesetzes
Haftmittel für Zahnersatz
Hartparaffin,
```

```
auch mit Zusatz von Heilerde, Bademooren oder
  anderen Peloiden im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2
  des Arzneimittelgesetzes oder von arzneilich
  nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen,
  zum äußeren Gebrauch
Hefe,
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
  oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Heidelbeersirup als Fertigarzneimittel
Heilerde zur inneren Anwendung, auch in Kapseln
Heublumenkompressen
Holundersirup als Fertigarzneimittel
Holzteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Johanniskraut oder Johanniskrautblüten,
  Auszüge mit Öl als Fertigarzneimittel
Kaliumcarbonat
Kaliumcitrat
Kaliumdihydrogenphosphat
Kalium-(RR)-hydrogentartrat (Weinstein)
Kalium-natrium-(RR)-tartrat
Kaliumsulfat
Kalmusöl, ätherisches
Kamillenauszüge, flüssige,
  auch mit Zusatz arzneilich nicht
  wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel
Kamillenextrakt,
  auch mit Salbengrundlage, als Fertigarzneimittel
Kamillenöl
Kamillenwasser
Karmelitergeist als Fertigarzneimittel
Kiefernnadelöle, ätherische
Knobl auch
  und seine Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht
  wirksamer Stoffe oder Zubereitungen
Kohle, medizinische,
  als Tabletten oder Granulat auch mit Zusatz arzneilich nicht
  wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Kondurangowein als Fertigarzneimittel
Korianderöl, ätherisches
Krauseminzöl, ätherisches
Kühlsalbe als Fertigarzneimittel
Kümmelöl, ätherisches,
  auch in Mischungen mit anderen ätherischen Ölen - ausgenommen
  Terpentinöl -, mit Glyzerol, Leinöl, flüssigem Paraffin,
  feinverteiltem Schwefel oder Äthanol, für Tiere, als Fertigarzneimittel
Lactose (Milchzucker)
Lanolin
Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch bei Tieren
Lavendelöl, ätherisches
Lavendelspiritus
Lavendelwasser
Lebertran in Kapseln als Fertigarzneimittel
Lebertranemulsion,
  auch aromatisiert, als Fertigarzneimittel
Lecithin.
  auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
  Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Leinkuchen
Leinöl
Leinöl, geschwefeltes, zum äußeren Gebrauch
Liniment, flüchtiges
Lorbeeröl
Magnesiumcarbonat, basisches, leichtes und schweres,
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
  Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Magnesiumhydrogenphosphat
Magnesiumoxid, leichtes (Magnesia, gebrannte)
Magnesiumperoxid, bis 15%ig,
```

```
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
  Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Magnesiumsulfat 7 H20 (Bittersalz)
Magnesiumtrisilicat,
  als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
  oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Mandelöl
Mannasirup als Fertigarzneimittel
Melissengeist als Fertigarzneimittel
Melissenspiritus
Melissenwasser
Mentholstifte
Methenamin-Silbernitrat (Hexamethylentetraminsilbernitrat)
  als Streupulver 2%ig mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
  Stoffe oder Zubereitungen in Wochenbettpackungen als
  Fertigarzneimittel
Milchsäure bis 15% ad us. vet.
  zur Behandlung der Varroatose der Bienen -
Minzöl, ätherisches,
  auch mit Zusatz von bis zu 5 % Ethanol 96 % Ph. Eur., als Fertigarzneimittel
Mischungen aus Dichlordifluormethan und Trichlorfluormethan
  in Desinfektionssprays zur Anwendung an der menschlichen Haut
  als Treib- und Lösungsmittel und in Mitteln zur äußeren
  Kälteanwendung bei Muskelschmerzen und Stauchungen, auch mit
  Zusatz von Latschenkiefernöl, Campher, Menthol und Arnikaauszügen
  oder Propan und Butan, als Fertigarzneimittel
Mischungen von Äthanol-Äther, Campherspiritus,
  Seifenspiritus und wäßriger Ammoniaklösung oder
  von einzelnen dieser Flüssigkeiten für Tiere
Molkekonzentrat mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
  oder Zubereitungen
Myrrhentinktur
Natriumchlorid ad us. vet.
Natriumhydrogencarbonat,
  als Tabletten, Granulat oder in Kapseln auch mit Zusatz
  arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
  Fertigarzneimittel
Natriummonohydrogenphosphat
Natriumsulfat-Dekahydrat (Glaubersalz)
Nelkenöl, ätherisches
Nelkentinktur mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5
Opodeldok, flüssiger
Orthosiphonblätter und ihre Zubereitungen,
  auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,
  als Fertigarzneimittel, registriert als traditionelles pflanzliches Arzneimittel
  nach den §§ 39a bis 39d des Arzneimittelgesetzes
Oxalsäuredihydratlösung 4,4 Prozent in Kombination mit Ameisensäure 0,5 Prozent

    zur Behandlung der Varroatose der Bienen –

Oxalsäuredihydratlösung bis zu einer Konzentration
  von 5,7 Prozent zur Anwendung bei Bienen
Pappelsalbe
Pepsinwein als Fertigarzneimittel
Pfefferminzöl, ätherisches
  in einer mittleren Tagesdosis bis zu 12 Tropfen, oder als Kapsel, auch mit
  Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als
  Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer Einzeldosis von 0,2 ml pro Kapsel
  bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 ml
Pfefferminzsirup als Fertigarzneimittel
Pfefferminzspiritus, aus Pfefferminzöl mit Äthanol 90%
  im Verhältnis 1 : 10
Pfefferminzwasser
Pomeranzenblütenöl, ätherisches
Pomeranzenschalenöl, ätherisches
Pomeranzensirup als Fertigarzneimittel
Pyrethrum-Extrakt zur Anwendung bei Tieren mit
  Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder
  Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Ratanhiatinktur
```

```
Riechsalz
Rizinusöl.
  auch raffiniertes, auch in Kapseln
Rosenhonig
Rosmarinblätter
  und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht
  wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Rosmarinöl, ätherisches
Rosmarinspiritus
Rutosid-Trihydrat in Fertigarzneimitteln bis zu einer maximalen Tagesdosis
  von 100 mg
Salbeiöl, ätherisches
Salbeiwasser
Salicyltalg
Sauerstoff für medizinische Zwecke - auch zur Anwendung bei den in
Anlage 3 genannten Krankheiten und Leiden -
Schwefel
Schwefel, feinverteilter (Schwefelblüte), zum äußeren Gebrauch
Seifenspiritus
Silbernitratlösung, wäßrige 1%ig, in Ampullen in
  Wochenbettpackungen
Siliciumdioxid (Kieselsäure),
  als Streupulver auch mit Zusatz arzneilich nicht
  wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als
  Fertigarzneimittel
Spitzwegerichauszug als Fertigarzneimittel
Spitzwegerichsirup als Fertigarzneimittel
Talkum
Tamponadestreifen, imprägniert mit weißem Vaselin
Tannin-Eiweiß-Tabletten als Fertigarzneimittel
Thymianöl, ätherisches
Thymol, in Fertigarzneimitteln auch in Kombinationen mit Eukalyptusöl, Campher und Menthol, zur Anwer
Ton, weißer
Troxerutin bis zu einer maximalen Tagesdosis von 300 mg
Vaselin, weißes oder gelbes
Vaselinöl, weißes oder gelbes, zum äußeren Gebrauch, als
  Fertigarzneimittel
Wacholderextrakt
Wacholdermus als Fertigarzneimittel
Wacholdersirup als Fertigarzneimittel
Wacholderspiritus
Watte, imprägniert mit Capsicumextrakt
Watte, imprägniert mit Eisen(III)-chlorid
Weinsäure
Weißdornblüten und Zubereitungen, Weißdornblätter und Zubereitungen,
Weißdornfrüchte und Zubereitungen
Weizenkeimöl in Kapseln als Fertigarzneimittel
  als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe
  oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel
Zimtöl, ätherisches
Zimtsirup als Fertigarzneimittel
Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer
  Stoffe oder Zubereitungen als Puder, auch mit Zusatz
  von Lebertran, als Fertigarzneimittel
Zinksalbe,
  auch mit Zusatz von Lebertran, als Fertigarzneimittel
Zitronellöl, ätherisches
```

### Anlage 1b (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2156 - 2157; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Adonisröschen Adonis vernalis

Aloe-Arten

Alraune Mandragora officinarum

Aristolochia-Arten

Bärlappkraut

Beinwell

 ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 100 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -

Besenginster Cytisus scoparius
Blasentang Fucus vesiculosus
Cascararinde (Sagradarinde) Rhamnus purshiana

Digitalis-Arten

Eisenhut Aconitum napellus Ephedra Ephedra Ephedra

Ephedra-Arten Farnkraut-Arten

Faulbaumrinde Rhamnus frangula
Fleckenschierling Conium maculatum
Fußblatt-Arten Podophyllum peltatum
Podophyllum hexandrum

Gartenrautenblätter Ruta graveolens

Gelsemium (Gelber Jasmin) Gelsemium sempervirens

Giftlattich Lactuca virosa

Giftsumach Toxicodendron quercifolium
Goldregen Laburnum anagyroides
Herbstzeitlose Colchicum autumnale

Huflattich

- ausgenommen Zubereitungen aus Huflattichblättern zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis als Frischpflanzenpreßsaft oder Extrakt nicht mehr als 1 myg und als Teeaufguß nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -

Hydrastis (Canadische Gelbwurz) Hydrastis canadensis

Hyoscyamus-Arten

Ignatiusbohne Strychnos ignatii

Immergrün-Arten (Vinca)

Ipecacuanha (Brechwurzel) Cephaelis ipecacuanha

Cephaelis acuminata

Jakobskraut Senecio jacobaea Jalape Ipomoea purga

Johanniskraut und seine

Zubereitungen

- ausgenommen in einer Tagesdosis bis zu 1 g

Drogenäquivalent und bis zu 1 mg Hyperforin sowie als

Tee, Frischpflanzensaft oder ölige Zubereitungen zur

äußerlichen Anwendung -

Kaskarillabaum (Granatill) Croton cascarilla

Croton eluteria

Koloquinte Citrullus colocynthis

Kreuzdornbeeren und seine

Zubereitungen

Krotonölbaum (Granatill) Croton tiglium

Küchenschelle Pulsatilla pratensis

Pulsatilla vulgaris

Lebensbaum Thuja occidentalis

Lobelien-Arten

Maiglöckchen Convallaria majalis
Meerzwiebel, weiße und rote Urginea maritima
Mutterkorn Secale cornutum
Nachtschatten, bittersüßer Solanum dulcamara
Nieswurz, grüne Helleborus viridis
Nieswurz, schwarze (Christrose) Helleborus niger
Oleander Nerium oleander

Pestwurz

- ausgenommen Zubereitungen aus

Pestwurzwurzelstock zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -

Physostigma-Arten

Pilocarpus-Arten

Rainfarn Chrysanthemum vulgare

Rauwolfia Rauwolfia serpentina

Rauwolfia tetraphylla Rauwolfia vomitoria

Rhabarber Rheum palmatum

Rheum officinale

Sadebaum Juniperus sabina

Scammonia Convolvulus scammonia
Schlafmohn Papaver somniferum
Schöllkraut Chelidonium majus
Senna Cassia angustifolia

Cassia senna

Stechapfel-Arten (Datura)

Stephansrittersporn Delphinium staphisagria

Stropanthus-Arten Strychnos-Arten Tollkirsche Atropa bella-donna

Tollkraut-Arten (Scopolia)

Wasserschierling Cicuta virosa

Yohimbebaum Pausinystalia yohimba

#### Anlage 1c (zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2158 - 2159;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Alantwurzelstock Helenii rhizoma
Anis Anisi fructus

Arnikablüten und -wurzel Arnicae flos et radix
Bärentraubenblätter Uvae ursi folium
Baldrianwurzel Valerianae radix
Bibernellwurzel Pimpinellae radix
Birkenblätter Betulae folium
Bitterkleeblätter Trifolii fibrini folium

Bohnenhülsen Phaseoli pericarpium

Brennesselkraut Urticae herba
Bruchkraut Herniariae herba
Condurangorinde Condurango cortex
Eibischwurzel Althaeae radix
Enzianwurzel Gentianae radix

Färberginsterkraut Genistae tinctoriae herba

Fenchel Foeniculi fructus
Gänsefingerkraut Anserinae herba
Goldrutenkraut Solidaginis herba

Hagebutten Cynosbati fructus cum semine

Hamamelisblätter Hamamelidis folium Hauhechelwurzel Ononidis radix

Hirtentäschelkraut Bursae pastoris herba

Holunderblüten Sambuci flos

Hopfendrüsen und -zapfen Lupuli glandula et strobulus

Huflattichblätter Farfarae folium

in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 my Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem

Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten

Ingwerwurzelstock Zingiberis rhizoma
Isländisches Moos Lichen islandicus
Johanniskraut Hyperici herba
Kalmuswurzelstock Calami rhizoma
Kamillenblüten Matricariae flos
Knoblauchzwiebel Allii sativi bulbus

Korianderfrüchte Coriandri fructus

Kreuzdornbeeren Rhamni cathartici fructus

Kümmel Carvi fructus
Liebstöckelwurzel Levistici radix

Löwenzahn-Ganzpflanze Taraxaci radix cum herba

LungenkrautPulmonariae herbaMajorankrautMajoranae herbaMariendistelkrautCardui mariae herbaMeisterwurzwurzelstockImperatoriae rhizoma

Melissenblätter Melissae folium
Mistelkraut Visci herba

Orthosiphonblätter Orthosiphonis folium
Passionsblumenkraut Passiflorae herba
Petersilienfrüchte Petroselini fructus
Petersilienkraut Petroselini herba
Petersilienwurzel Petroselini radix

Pfefferminzblätter Menthae piperitae folium

Pomeranzenblätter Aurantii folium
Pomeranzenblüten Aurantii flos

Pomeranzenschalen Aurantii pericarpium
Queckenwurzelstock Graminis rhizoma
Rettich Raphani radix

Rosmarinblätter Rosmarinus officinalis

Salbeiblätter Salviae folium
Schachtelhalmkraut Equiseti herba
Schafgarbenkraut Millefolii herba
Schlehdornblüten Pruni spinosae flos
Seifenwurzel, rote Saponariae radix rubra

Sonnenhutwurzel Echinaceae angustifoliae radix

Sonnentaukraut Droserae herba

Spitzwegerichkraut Plantaginis lanceolatae herba

Steinkleekraut Meliloti herba
Süßholzwurzel Liquiritiae radix
Tausendgüldenkraut Centaurii herba
Thymian Thymi herba

Vogelknöterichkraut Polygoni avicularis herba

Wacholderbeeren Juniperi fructus
Wacholderholz Juniperi lignum
Walnußblätter Juglandis folium
Wegwartenwurzel (Zichorienwurzel) Cichorii radix

Weidenrinde

Salicis cortex

WeißdornblätterCrataegi foliumWeißdornblütenCrataegi floresWeißdornfrüchteCrataegi fructusWermutkrautAbsinthii herbaYsopkrautHyssopi herbaZitterwurzelstockZedoariae rhizoma

#### Anlage 1d (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Birkenblätter Betulae folium
Baldrianwurzel Valerianae radix
Eibischwurzel Althaeae radix
Fenchel Foeniculi fructus

Hagebutten Cynosbati fructus cum semine

Holunderblüten Sambuci flos
Hopfenzapfen Lupuli strobulus
Huflattichblätter Farfarae folium

in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten

Isländisches Moos Lichen islandicus
Kamillenblüten Matricariae flos

Lindenblüten Tiliae flos
Mateblätter Mate folium
Melissenblätter Melissae folium

Orthosiphonblätter Orthosiphonis folium

Pfefferminzblätter Menthae piperitae folium

Salbeiblätter Salviae folium Schachtelhalmkraut Equiseti herba Schafgarbenkraut Millefolii herba

Spitzwegerichkraut Plantaginis lanceolatae herba

Tausendgüldenkraut Centaurii herba Weißdornblätter Crataegi folium Weißdornblüten Crataegi flores Weißdornfrüchte Crataegi fructus

#### Anlage 1e (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160 - 2161;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Angelikawurzel Angelicae radix
Anis Anisi fructus

Bibernellwurzel Pimpinellae radix
Brennesselkraut Urticae herba
Bruchkraut Herniariae herba
Brunnenkressenkraut Nasturtii herba
Condurangorinde Condurango cortex

Curcumawurzelstock (Gelbwurzwurzelstock)

Curcumae longae rhizoma

Enzianwurzel Gentianae radix
Eukalyptusblätter Eucalypti folium
Gänsefingerkraut Anserinae herba
Goldrutenkraut Solidaginis herba
Hamamelisrinde Hamamelidis cortex

Hauhechelwurzel Ononidis radix Heidekraut Callunae herba

Herzgespannkraut Leonuri cardiacae herba

Javanische Gelbwurz Curcumae xanthorrhizae rhizoma

Kalmuswurzelstock Calami rhizoma
Korianderfrüchte Coriandri fructus
Kümmel Carvi fructus
Liebstöckelwurzel Levistici radix

Löwenzahn-Ganzpflanze Taraxaci radix cum herba

Malvenblätter Malvae folium

Mariendistelkraut Cardui Mariae herba

Paprika (Spanisch Pfefferfrüchte)

Primelwurzel

Queckenwurzelstock

Quendelkraut

Capsici fructus

Primulae radix

Graminis rhizoma

Sonnenhutwurzel Echinaceae angustifoliae radix

Süßholzwurzel Liquiritiae radix
Thymian Thymi herba

Tormentillwurzelstock Tormentillae rhizoma

Wacholderbeeren Juniperi fructus
Weidenrinde Salicis cortex
Wermutkraut Absinthii herba

#### Anlage 2a (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Ätherische Öle, soweit sie in der Anlage 1a genannt sind

Ammoniumchlorid

Anethol Ascorbinsäure bis zu einer Einzeldosis von 20 mg und deren Calcium-, Kalium- und Natriumsalze

Benzylalkohol

Campher

Cetylpyridiniumchlorid

Cineol (Eucalyptol)

Citronensäure

alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) (Oxypolyäthoxydodecan) bis zu einer Einzeldosis von 5 mg

Extrakte von Pflanzen und Pflanzenteilen, auch deren Mischungen, soweit sie nicht aus den in der Anlage 1b bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen gewonnen sind

Fenchelhonig

Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)

Menthol

Rosenhonig

Salze natürlicher Mineral-, Heil- und Meerwässer und die ihnen entsprechenden künstlichen Salze

Süßholzsaft

Thymol

Tolubalsam

Weinsäure

#### Anlage 2b (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161

Agar

Feigen und deren Zubereitungen

Fenchel

Kümmel

Lactose

Leinsamen und deren Zubereitungen

Manna

Paraffin, dick- und dünnflüssiges, bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen

Pflaumen und deren Zubereitungen

Rizinusöl, auch raffiniertes

Tamarindenfrüchte und deren Zubereitungen

Tragant

Weizenkleie

#### Anlage 2c (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

2-Aminoethanol

Benzalkoniumchlorid

Benzocain

Benzylbenzoat

2,4-Dihydroxybenzoesäure

2,6-Dihydroxybenzoesäure

3,5-Dihydroxybenzoesäure

alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen)

Essigsäure

Lärchenterpentin

Menthol

Milchsäure bis 10%ig

Salicylsäure bis 40%ig

#### Anlage 3 (zu §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4)

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2162:

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

#### A. Krankheiten und Leiden beim Menschen

- 1. Im Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) aufgeführte, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten
- 2. Geschwulstkrankheiten
- Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
- 4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
- 5. organische Krankheiten
  - a) des Nervensystems
  - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
  - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
  - d) der Leber und des Pankreas
  - e) der Harn- und Geschlechtsorgane
- 6. Geschwüre des Magens und des Darms
- 7. Epilepsie
- 8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen
- 9. Trunksucht
- 10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
- 11. Krankheiten des Lungenparenchyms
- 12. Wurmkrankheiten
- 13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
- 14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
- 15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

#### B. Krankheiten und Leiden beim Tier

- 1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
- 2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht
- 3. Kolik bei Pferden und Rindern
- 4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel
- 5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
- 6. Geschwulstkrankheiten
- 7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

#### Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2163;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

alpha-(Aminomethyl)benzylalkohol (Phenylaminoäthan),

dessen Abkömmlinge und Salze

p-Aminophenol, dessen Abkömmlinge und deren

Salze

2-Amino-1-phenylpropanol (Phenylaminopropanol),

dessen Abkömmlinge und Salze

Anthrachinon, dessen Abkömmlinge und deren Salze

Antimonverbindungen

Bisacodyl

Bleiverbindungen

Borsäure und ihre Salze, ausgenommen zur Pufferung und/oder

Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen

Bromverbindungen, ausgenommen Invertseifen,

ferner in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen sowie in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln. Mund- und Rachendesinfektionsmitteln

Carbamidsäure-Abkömmlinge

Carbamidsäure-Ester und -Amide mit insektizider,

akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden und Katzen

Chinin und dessen Salze, ausgenommen Chinin-Triquecksilber(II)-dioxid-sulfat

in Zubereitungen bis zu 2,75% zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, als Fertigarzneimittel

Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren

Gebrauch, zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur Empfängnisverhütung als Fertigarzneimittel; die Ausnahme gilt nicht für halogenierte Hydroxychinoline

Chlorierte Kohlenwasserstoffe

6-Chlorthymol, ausgenommen zum äußeren Gebrauch

Dantron

2-Dimethylaminoethyl-benzilat (Benzilsäure-2-dimethyl-amino-äthylester)

Fluoride, lösliche, ausgenommen in Zubereitungen,

sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem Fluorgehalt bis zu 2 mg entspricht

Formaldehyd

Goldverbindungen

Heilbuttleberöl, ausgenommen zur Anwendung bei Menschen

in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6 000 I.E. Vitamin A und 400 I.E. Vitamin D sowie ausgenommen zur Anwendung bei Tieren in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4 000 I.E. Vitamin A und 250 I.E. Vitamin D

Heilwässer, in Flaschen abgefüllte, die je Liter

- a) 0,01 mg Arsen entsprechend 0,019 mg Hydrogenarsenat oder mehr enthalten oder
- b) mehr als 3,7 Becquerel <sup>226</sup>Radium oder mehr als 100 Becquerel <sup>222</sup>Radon enthalten

Herzwirksame Glykoside

Jod, ausgenommen in Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht

mehr als 5% Jod und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes Jodverbindungen, ausgenommen in Arzneimitteln, die dazu bestimmt

sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen, ferner in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes, ferner in Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und von Seifen, auch unter Verwendung von Jod, zum äußeren Gebrauch, als Fertigarzneimittel

Natriumpicosulfat

Oxazin und seine Hydrierungsprodukte,

ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze

Paraffin, dick- und dünnflüssiges, ausgenommen zum äußeren

Gebrauch oder bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen

Paraformaldehyd

Pentetrazol

Phenethylamin, dessen Abkömmlinge und Salze

Phenolphthalein

Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte

Phosphorsäure- (z.B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden oder Katzen

Procain und seine Salze zur oralen Anwendung

Pyrazol und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze,

ihre Abkömmlinge sowie deren Salze

Resorcin

Salicylsäure, ihre Abkömmlinge und deren Salze, ausgenommen

Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, ferner Salicylsäureester in ausschließlich oder überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln

Senföle

Vitamin A, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von

nicht mehr als 5 000 I.E. und einer Einzeldosis von nicht mehr als 3 000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4 000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E., als Arzneimittel für Tiere

Vitamin D, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von

nicht mehr als 400 I.E. als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E. als Arzneimittel für Tiere